



Satzung des V.f.L. Rheda e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Abs. 1

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen“ Rheda und hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück. Er wurde 1957 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh eingetragen.

Abs. 2

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Abs. 2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Turnen und sonstigen Sportarten,
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen, sportliche Förderung der Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

Abs. 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Abs. 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied im

- Landessportbund Westfalen e.V.
- Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
- Westfälischer Turnerbund e.V.
- American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

Abs. 1

Die Farben des Vereins sind: Schwarz-Weiß.

Abs. 2

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 Mitgliedschaft

Abs. 1

Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr,
- Jugendliche vom 14. bis 17. Lebensjahr,
- Kinder bis zum 13. Lebensjahr,
- Ehrenmitglieder.

Abs. 2

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Abs. 3

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Abs. 4

Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme.

Abs. 5

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche, mit aktuellem Datum versehene Austrittserklärung, jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung seine Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, das durch den Vorstand festzustellen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- durch den Tod eines Mitgliedes

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Abs. 2

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin im Schaukasten des Vereinsheimes am Sportheim, Fürst-Bentheim-Str. 58, 33378 Rheda-Wiedenbrück, auszuhängen.

Abs. 3

Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Abs. 4

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Abs. 5

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Abs. 6

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

Abs. 7

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Abs. 8

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es nach Feststellung des Vorstands erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der volljährigen Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

Abs. 1

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei Personen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Abs. 2

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem Kassierer(in),
- der/dem sportlichen Leiter(in) Senioren
- der/dem Jugendleiter(in),
- der/dem Turnabteilungsleiter(in),
- der/dem Integrationsbeauftragten

Dem Vorstand bleibt es anheimgestellt, weitere Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu berufen und ggfs. auch zu entlassen. Die Beisitzer sind nicht Mitglied des Vorstands i.S.v. § 26 Abs. 1 BGB; sie können auf Wunsch des Vorstands an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die gleichzeitige Übernahme eines Amtes innerhalb § 8 Absatz 1 und 2 dieser Satzung ist zulässig.

Abs. 3

- a) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- b) Der Vorstand wählt den Vorstandssprecher der den Verein nach außen repräsentiert.

Abs. 4

Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Abs. 5

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ordnungen

Abs. 1

Der Vorstand beschließt (wenn nötig) und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

Abs. 2

Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Abs. 3

Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seinen bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rheda-Wiedenbrück, der 19.07.2022

Der Vorstand